

# Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2025 Beschluss Nr. S/24/0182 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	15.903.300 €	
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	18.733.700 €	
ein Ergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.514.400 €	
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	14.920.700 €	
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	17.562.000 €	
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.641.300 €	
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.447.900 €	
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.313.100 €	
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.134.800 €	
<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.500.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 75,887 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

### 7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung gelten die Regelungen des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Plau am See.

### 7.2. Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Mehrerträge/-einzahlungen für Jugendarbeit (Produkte 36200, 36600) berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gleichen Produkt (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Mehrerträge/-einzahlungen für Kostenerstattungen (Produkt 12201) berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gleichen Produkt (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### 7.3. Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich  
.....49.032... EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des  
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich ..947.677... EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres  
beträgt voraussichtlich ...24.391.721... EUR.

Plau am See, 27.02.2026

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 20.02.2026 am 26.02.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Plau am See ergeht nach Anhörung vom 17.02.2026 folgende rechtsaufsichtliche

A. Anordnung

gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird gegenüber der Stadt angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind.

Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 31.01.2027 zu berichten,

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

B. Entscheidung zur Haushaltssatzung

Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.500.000 EUR wird die Teilgenehmigung in Höhe von 3.319.400 EUR gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V erteilt. Im Übrigen wird dem Betrag von 2.180.600 EUR die Genehmigung versagt.“

Die vorstehende Haushaltssatzung und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen für das Haushaltjahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 02.03.2026 bis 20.03.2026

während der Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 9:00 bis 12:00 Uhr,

und am Dienstag zusätzlich

von 14:00 bis 18:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öffentlich aus.

Plau am See, den 27.02.2026

gez. Hoffmeister  
Bürgermeister

## Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

### Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2026

	Datum	Grund
veröffentlicht am	27.02.2026	Erstveröffentlichung
zuletzt geändert		
gültig bis		

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter [www.stadt-plau-am-see.de](http://www.stadt-plau-am-see.de)

Plau am See, den 27.02.2026

im Auftrag,

Böhm

---